



Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

Informationsfreiheitsbeauftragte in Deutschland fordern erhebliche Verbesserungen beim geplanten Sächsischen Transparenzgesetz

Mit Sachsen, Niedersachsen und Bayern gibt es derzeit noch drei Bundesländer, die kein Informationsfreiheits- bzw. Transparenzgesetz besitzen. Letztere gewähren jedermann einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne dass ein berechtigtes Interesse am Informationszugang geltend gemacht werden muss. Was im Bund und in dreizehn Bundesländern bereits Alltag ist, soll nun auch in Sachsen eingeführt werden. Die Sächsische Staatsregierung hat im August 2021 den Weg für ein Sächsisches Transparenzgesetz freigemacht und einen Referentenentwurf im Beteiligungsportal des Landes zur Kommentierung freigegeben.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten (IFK) in Deutschland, deren Vorsitz der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Sachsen-Anhalt innehat, begrüßt in ihrer Stellungnahme ausdrücklich das Vorhaben der Sächsischen Staatsregierung. Dass Informationen nicht nur auf Antrag, sondern auch proaktiv über eine Transparenzplattform zugänglich gemacht werden sollen, ist grundsätzlich erfreulich. Allerdings bleibt der Entwurf an entscheidenden Stellen hinter den vergleichbaren Regelungen des Bundes und der Länder deutlich zurück. Die Konferenz sieht daher noch erheblichen Verbesserungsbedarf. Dies wird an folgenden Beispielen deutlich:

Anwendungsbereich zu stark eingeschränkt

Ein Transparenzgesetz kann nur dann funktionieren, wenn zunächst möglichst viele Stellen seinem Anwendungsbereich unterfallen. Sensible Informationen können durch Ausschlussgründe geschützt werden. Der Entwurf nimmt dagegen von Anfang an möglichst viele Stellen aus dem Anwendungsbereich ganz oder teilweise heraus, darunter Stellen, die in anderen Bundesländern informationspflichtig sind. Das gilt z. B. für Schulen. Hier sollte die Systematik noch einmal überdacht werden.

Einbeziehung der kommunalen Ebene erforderlich

Ein großes Manko des Gesetzentwurfs ist z. B., dass Kommunen grundsätzlich nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen. Nur wenn eine Kommune freiwillig per Satzung das Gesetz für anwendbar erklärt, kommt die Prüfung eines Informationszugangsanspruchs überhaupt in Betracht. Eine vergleichbare Regelung gibt es bisher nur in Hessen. Diese hat sich aber als praxisuntauglich erwiesen, da die Kommunen von dieser Möglichkeit so gut wie



Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

keinen Gebrauch gemacht haben. Da, wo die Bürgerinnen und Bürger den größten Informationsbedarf besitzen, sollten sie sich auch informieren können. Die Einbeziehung der Kommunen ist bundesweit üblich und hat sich bewährt.

Reduzierung der Ausschlussgründe

Ausschlussgründe sind notwendig, um sensible Informationen hinreichend zu schützen. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Katalog der Ausschlussgründe dürfte im bundesweiten Vergleich allerdings an der Spitze liegen. Dabei wurden auch neue, bisher im Informationsfreiheitsrecht nicht vorhandene Ausschlussgründe geschaffen, deren Notwendigkeit sich nicht erschließt. Bundesweit einmalig ist eine Regelung, der zufolge personenbezogene Daten in der Information unkenntlich zu machen sind, bevor die Information auf Antrag zugänglich gemacht werden darf. Das bedeutet, dass der Gesetzentwurf einen Zugang zu personenbezogenen Daten nicht vorsieht. Dies ist inhaltlich nicht gerechtfertigt und stellt einen unverhältnismäßig hohen Schutz von personenbezogenen Daten dar. Der Katalog der Ausschlussgründe sollte daher überarbeitet und reduziert werden.

Wissenschaftliche Evaluierung erforderlich

Das Gesetz soll zwei Jahre nach Inkrafttreten durch die Staatsregierung evaluiert werden. Das würde bedeuten, dass letztendlich diejenige Stelle, die selbst der Informationspflicht unterfällt, die Evaluierung durchführen würde. Es würde sich also nicht um eine neutrale, unbefangene Evaluierung handeln. Erforderlich ist daher eine unabhängige, wissenschaftliche Evaluierung.

„Die Konferenz sieht noch erheblichen Korrektur- und Verbesserungsbedarf. Sie bietet für das laufende Gesetzgebungsverfahren ihre weitere Beratung und Unterstützung an,“ sagte der Vorsitzende der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten, Herr Albert Cohaus.

Die vollständige Stellungnahme ist auf der Homepage des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Sachsen-Anhalt sowie im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/smjus/beteiligung/themen/1026362> abrufbar.

Impressum:

Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit
Sachsen-Anhalt

Verantwortlicher:
Herr Albert Cohaus als Vertreter im Amt
Direktor der Geschäftsstelle

Leiterstr. 9, 39104 Magdeburg
Telefon: 0391 81803-0
Telefax: 0391 81803-33